

MultipleVoice - singing just for joy

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

MultipleVoice - Singing just for joy ist ein gemischter Chor. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Olten.

Zweck

Art. 2

¹Die Mitglieder des Chors treffen sich aus Freude am gemeinsamen Singen in der Regel einmal pro Woche (Ausnahme: Schulferien).

²Die musikalische Ausrichtung ist offen. Der Chor ist an einem vielfältigen Repertoire interessiert. Bezüglich Musikgattung oder Komponisten bestehen keine Schwerpunkte.

³Der Chor verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Der Chor besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder

Art. 4

¹Aktivmitglieder sind die dem Chor angehörenden Sängerinnen und Sänger.

²Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an den Chorproben sowie zur Beteiligung an eventuellen weiteren musikalischen Tätigkeiten des Chors.

Mitgliederbeitrag

Art. 5

¹Aktivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 500.- zu entrichten.

²Der jährliche Mitgliederbeitrag kann auch halbjährlich, d.h. bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 250.-, eingezogen werden.

³Arbeits- oder mittellose Mitglieder können beim Vorstand eine Reduktion des Mitgliederbeitrags beantragen. Angestrebt wird die Halbierung des Beitrags. Der Normalbeitrag für die übrigen Mitglieder darf sich dadurch jedoch höchstens um einen Drittel erhöhen.

Passivmitglieder

Art. 6

¹Passivmitglied ist, wer sich für die Sache des Chors interessiert und diesen finanziell unterstützt.

²Passivmitglieder haben kein Antrags- oder Stimmrecht.

Ein- und Austritt

Art. 7

¹Aktivmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch eine mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser behält sich eine Ablehnung vor, falls eine angemessene Chorgrosse oder ein ausgewogenes Stimmenverhältnis nicht gewährleistet ist.

²Der Austritt aus dem Chor ist jederzeit möglich. Eine mündliche Mitteilung an den Vorstand genügt. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ausschluss

Art. 8

¹Der Ausschluss kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, wenn es den Interessen des Chors schadet oder sonst zu begründeten Klagen Anlass gibt.

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert vier Wochen seit Zustellung des Ausschlusses Rekurs bei der Mitgliederversammlung einlegen.

³Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴Die Gutheissung des Rekurses benötigt die 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

III. Chorleitung

Chorleitung

Art. 9

¹Die Chorleiterin oder der Chorleiter muss nicht Mitglied des Chors sein.

²Sie oder er ist verantwortlich für die Gestaltung und Durchführung der Chorproben sowie - in Absprache mit dem Vorstand - allfälliger öffentlicher Auftritte.

³Die Chorleiterin oder der Chorleiter hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Chors sind die Generalversammlung und der Vorstand.

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Art. 11

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Chors. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im 2. Quartal des Jahres.

²Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vereinspräsidenten oder der –präsidentin geleitet. Die Einladung (inklusive Traktandenliste) hat bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

³Aktivmitglieder sowie die Chorleiterin oder der Chorleiter können dem Vereinsvorstand bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen.

⁴Auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zusammensetzung

Art. 12

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern und der Chorleiterin oder dem Chorleiter zusammen.

²Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Chorleiterin oder der Chorleiter hat kein Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist.

²Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 14

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Chorleiterin/des Chorleiters
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages (maximale Höhe Fr. 500.-)

B. Der Vorstand

Art. 15

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden.

²Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident/Präsidentin
- Zwei bis vier weitere Aktivmitglieder

²Falls einzelne Vorstandsmitglieder während des Jahres zurücktreten, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Aktivmitglieder selbst zu ergänzen.

³Der Vorstand bestimmt seine Organisation selbst.

Art. 16

¹Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

²Zu seinen Sitzungen lädt er die Chorleiterin oder den Chorleiter ein.

³Über die Sitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Beschlussfähigkeit

Art. 17

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Entscheide benötigen das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsident oder die Präsidentin gibt den Stichtscheid.

Kompetenzen

Art. 18

¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Chor nach aussen.

²Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere regelt er das Auftragsverhältnis mit der Chorleiterin oder dem Chorleiter sowie die Miete der Übungsräumlichkeiten.

³Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Vermögen, Haftung

Art. 19

¹Für die Verbindlichkeiten des Chors haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Statutenänderung

Art. 20

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschliessen.

Auflösung

Art. 21

Der Chor kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen, die Auflösung traktandiert wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen.

VII. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 22

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Die vorliegende Form der Statuten sind durch die Generalversammlung am 15. Juni 2006 genehmigt worden.

Der Präsident: gez. S. Amoser

Die Protokollführerin: gez. S. Koch